

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet “Flotheniederung” in der Stadt Salzgitter vom 20.07.2000

Auf Grund des Artikels 2 der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet “Flotheniederung” in der Stadt Salzgitter vom 14.07.1989 wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet “Flotheniederung” in der seit 16.06.2000 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet “Flotheniederung” in der Stadt Salzgitter vom 14.07.1989 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 15 vom 01.08.89, erneut bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 11 vom 15.06.2000) und
2. den am 03.05.2000 in Kraft getretenen Artikel 1 der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet “Flotheniederung” in der Stadt Salzgitter vom 14.07.1989 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 8 vom 02.05.2000 erneut bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 11 vom 15.06.2000).

Salzgitter, den 20.07.2000

Stadt Salzgitter
untere Naturschutzbehörde

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet “Flotheniederung” in der Stadt Salzgitter

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet in der Stadt Salzgitter in den Gemarkungen Lesse, Lichtenberg und Osterlinde wird zum Landschaftsschutzgebiet “Flotheniederung” erklärt.
- (2) Der genaue Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der Karte 1 : 5.000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt. Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 134 ha groß.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Zweck der Unterschutzstellung ist, den Charakter des Landschaftsschutzgebietes zu erhalten und zu entwickeln, der bestimmt wird durch die nassen Grünlandflächen, Röhrichtgruppen und Bruchwaldreste auf den Relikten eines ehemaligen Niedermoores sowie durch dazwischenliegende und vorgelagerte Ackerflächen.
- (2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet sind die Erhaltung des Niedermoorcharakters der Flotheniederung, die Lebensraum für Amphibien, Schmetterlinge und feuchtigkeitsliebende Insekten sowie Brut- und Rastplatz bestandsbe-

drohter Brutvögel in Niedersachsen ist, und die Entwicklung der Flothe in einen naturnahen Zustand.

§ 3

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

1. wildwachsende Pflanzen oder Teile von ihnen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu vernichten,
2. Gehölze aller Art zu beseitigen oder zu verändern; ausgenommen sind die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und der sach- und fachgerechte Pflegeschnitt von Gehölzen,
3. standortfremde, nicht heimische Gehölze anzupflanzen,
4. Wald zu roden,
5. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Naßstellen, Röhrichte, Sümpfe, Moore zu verändern oder zu beseitigen, Bäche und Gräben zu beseitigen, zu verändern oder neu anzulegen; ausgenommen ist die ordnungsgemäße, mechanische Unterhaltung von Bächen und Gräben, der Aufwuchs darf während eines Jahres jedoch nur auf einem Ufer gemäht werden,
6. Fischteiche anzulegen,
7. die Vorflutverhältnisse zu ändern; ausgenommen hiervon sind Maßnahmen für solche Flächen, die nachweislich durch den Oberflächenwasserabfluß von der A 39 in die Flothe zusätzlich vernäßt werden,
8. Wiesen, Weiden und Ödlandflächen in eine Nutzung anderer Art umzuwandeln,
9. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen; ausgenommen hiervon ist auf Ackerflächen das Aufbringen von Ernterückständen, die bei der Zuckerrüben-ernte und -verarbeitung anfallen,
10. Wege durch wasserundurchlässige Decken zu befestigen,
11. bauliche Anlagen aller Art einschl. Verkehrsflächen, ortsfeste Draht- oder Rohrleitungen, Werbeanlagen, Camping-, Zelt- oder Lagerplätze, Sportanlagen, militärische Anlagen, Einfriedungen oder Weideschuppen zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind; ausgenommen ist der Bau von Forstschutzzäunen ortsüblicher Bauart,
12. land- oder forstwirtschaftliche Abfälle sowie Gartenabfälle zu verbrennen,
13. Brauchtums- oder Lagerfeuer abzubrennen,
14. die Ruhe oder den Naturgenuß durch unnötigen Lärm zu stören, z.B. durch Betreiben von Tonwiedergabegeräten oder Motorsport,
15. Modellsport auszuüben,
16. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
17. außerhalb der Fahrwege zu reiten,
18. Grundflächen zum Zwecke der Tierhaltung, ausgenommen landwirtschaftliche Nutztiere, zu nutzen, zu verpachten oder zu überlassen,
19. Flächen während der Zeit vom 01.11. bis 31.03. als Weide zu nutzen,

20. pflanzliche Abfälle auf nicht ackerbaulich genutzten Flächen aufzubringen oder zwischenzulagern.
- (2) Weitergehende Verbote nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Wird durch eine nach § 3 Nr. 2, 4, 8, 11 oder 18 verbotene Handlung der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt, so hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen.
- (2) Im übrigen kann von den Verboten des § 3 nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewährt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 1 des NNatG handelt, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 in dem Landschaftsschutzgebiet
1. wildwachsende Pflanzen oder Teile von ihnen entnimmt, beschädigt oder vernichtet,
 2. Gehölze aller Art beseitigt oder verändert,
 3. standortfremde, nicht heimische Gehölze anpflanzt,
 4. Wald rodet,
 5. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Naßstellen, Röhrichte, Sümpfe, Moore verändert oder beseitigt, Bäche und Gräben beseitigt, verändert oder neu anlegt,
 6. Fischteiche anlegt,
 7. die Vorflutverhältnisse ändert,
 8. Wiesen, Weiden und Ödlandflächen in eine Nutzung anderer Art umwandelt,
 9. Aufschüttungen oder Abgrabungen vornimmt,
 10. Wege durch wasserundurchlässige Decken befestigt,
 11. bauliche Anlagen aller Art, einschl. Verkehrsflächen, ortsfeste Draht- oder Rohrleitungen, Werbeanlagen, Camping-, Zelt- oder Lagerplätze, Sportanlagen, Einfriedungen oder Weideschuppen errichtet oder äußerlich wesentlich verändert,
 12. land- oder forstwirtschaftliche Abfälle sowie Gartenabfälle verbrennt,
 13. Brauchtums- oder Lagerfeuer abbrennt,
 14. die Ruhe oder den Naturgenuß durch unnötigen Lärm stört,
 15. Modellsport ausübt,
 16. lagert, zeltet oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufstellt,
 17. außerhalb der Fahrwege reitet,
 18. Grundflächen zum Zwecke der Tierhaltung, ausgenommen landwirtschaftliche Nutztiere, nutzt, verpachtet oder überlässt,

19. Flächen während der Zeit vom 01.11. bis 31.03. als Weide nutzt,
 20. pflanzliche Abfälle auf nicht ackerbaulich genutzten Flächen aufbringt oder zwischenlagert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.